

# SATZUNGSENTWICKLUNG

## Original Fassung

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

### Zweck und Mitgliedschaft

#### § 1 - Zweck

1. Der Kreisverband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).

2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

3. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.

#### § 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit dem Wettbewerber stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Wählergruppe, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monates beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

#### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregelt.

#### § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

#### § 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

#### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt,

3. Beirüttung zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,

4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wahlbarkeit oder des Wahlrechts,

5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen besteht nicht.

#### § 7 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landes-schiedsordnung.

Der Kreisvorstand kann bei Verstößen gegen diese und übergeordnete Satzungen Verwarnungen gegen Mitglieder aussprechen. Bei erneuten Verstößen kann ein Verweis ausgesprochen werden. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, ruft der Kreisvorstand den Landesvorstand oder das Schiedsgericht an.

#### Gliederung

##### § 8 - Kreisverbände

1. Der Kreisverband Kassel-Stadt ist eine Untergliederung der Piratenpartei Deutsch-land Landesverbands Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.

2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

##### § 9 - Gliederungen des Kreisverbandes

1. Kreisverbände können sich Ortsverbände gliedern.

2. Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 3 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

##### Die Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Kreisparteitag

2. Kreisvorstand

##### § 11 - Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

2. Die Abstimmungen des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbands und die Mitglieder bindend.

3. Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

4. Der ordentlichen Kreisparteitag findet jährlich statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden.

6. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat

7. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Wochen den außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen.

##### § 12 Aufgaben des Kreisparteitages

1. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.

2. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,

2. den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

3. Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,

4. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,

7. Antragsberatungen und Beschlussfassungen

3. Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 14 Tagen einzureichen und zu veröffentlichten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

4. Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreisparteitages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind zuzulassen, wenn der Kreisparteitag zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.

5. Anträge zur Änderung der Satzung haben Vorrang vor Sachanträgen.

6. Der Wahlschein des Kreisvorstands sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Kassen-prüfer wird öffentlich durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

7. Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

##### § 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.

2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitgliederverschärfungen wird.

3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

##### § 14 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorstand

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Kreisschatzmeister

4. dem Generalsekretär

5. bis zu drei Beisitzern

2. Scheide der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Amtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

##### § 15 - Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Beisitzer beglaubigt werden.

2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Der Schatzmeister kann pro Monat Ausgaben in der Höhe von insgesamt 50€ selbstständig beschließen.

4. Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberchtigten den Widerspruch ab und stellt den Kreisschatzmeister der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

5. Der Kreisvorstand tagt parteipräfentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteoeffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

##### § 16 - Einberufung des Kreisvorstandes

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unterBegründung von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes oder von einem Ortsvorstand einberufen.

2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

##### § 17 - Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

##### Beitrags- und Finanzordnung

##### § 18 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

##### § 20 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäß Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.

2. Er ist verpflichtet, jeden einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.

3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist eine Rechenschaftsbericht, die Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfung zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzuzeigen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre an den Akten aufzuhängen.

4. Der Kreisparteitag ist berechtigt, Finanzgebühren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

##### § 21 - Geschäftsjaahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

##### Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 22 - Landesverbund und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbands sind verbindlich.

2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

3. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.

##### § 8 - Kreisverband

1. Der Kreisverband Kassel-Stadt führt eine Untergliederung des Piratenpartei Deutschland Landesverbands Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.

2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

##### § 22 - Landesverband und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbands sind verbindlich.

2. Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesverband ins Benehmen zu setzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteiges.

3. Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.

4. Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

##### § 23 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit dem Wettbewerber stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Wählergruppe, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monates beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

##### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregelt.

##### § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

##### § 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

##### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedschaft endet durch:

1

## umstrukturierte Fassung (wenn SAA 1a angenommen wird)

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

### Zweck und Mitgliedschaft

#### § 1 - Zweck

1. Der Kreisverband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).

2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

3. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.

#### § 8 - Kreisverband

1. Der Kreisverband Kassel-Stadt ist eine Untergliederung des Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.

2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

#### § 22 - Landesverband und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

2. Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteiteiles.

3. Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.

4. Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

#### § 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (in dem Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt für diejenigen, die eine Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monates beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

#### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregelt.

#### § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

#### § 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

#### § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.

2. Beitritt zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,

4. rechtskräftigen Verlust oder Anerkennung der Amtsfähigkeit, Wahlbarkeit oder des Wahlrechts.

5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen besteht nicht.

#### § 7 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

Der Kreisvorstand kann bei Verstößen gegen diese und übergeordnete Satzungen Verhängnisse gegen Mitglieder aussprechen. Bei erneuten Verstößen kann ein Verweis ausgesprochen werden. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, ruft der Kreisvorstand den Landesvorstand oder das Schiedsgericht an.

#### Gliederung

##### § 9 - Untergliederungen des Kreisverbandes

1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände gliedern.

2. Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 3 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

#### Die Organe des Kreisverbandes

##### § 10 - Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Kreisparteitag

2. Kreisvorstand

##### § 11 - Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

2. Die Abstimmungen des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.

3. Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht überfragt werden.

4. Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden.

6. Durch Beschluss des Kreisvorstandes oder

7. durch Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat.

6. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Wochen den Antrag als außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen.

##### § 13 - Geschäftsvorschrift des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.

2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitgliederverschärfungen wird.

3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

4. Sämtliche Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

##### § 12 Aufgaben des Kreisparteitages

1. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.

2. Die Tagesordnung der Geschäftsvorschrift, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei sowie die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

##### § 14 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Kreisschatzmeister

4. dem Generalsekretär

5. bis zu drei Beisitzern

2. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

##### § 15 - Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.

2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Schatzmeister kann pro Monat Ausgaben in der Höhe von insgesamt 50€ selbstständig beschließen.

4. Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Widersprüchen ab und stellt den Kreisschatzmeister der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

5. Der Kreisvorstand tagt parteipräventlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteioffentlichkeit für einzelne

Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

##### § 16 - Einberufung des Kreisvorstandes

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Bezugnahme von einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder von einem Ortsverband einberufen.

2. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

##### § 23 - Amtsduer

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr.

2. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

3. Der Kreisvorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.

4. Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit einer abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

5. Die Amtsduer kann auf den so gewählten Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag auf dem so gewählten Vorsitzenden vorgenommen werden.

##### § 20 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäß Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er hält finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht hält der Kreisverband.

2. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisverbandes zu gewähren.

3. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzuzeigen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebare und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch ihn Beauftragte überprüfen zu lassen. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

##### § 21 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

##### § 18 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

#### Allgemeine Bestimmungen, Satzung

##### § 24 - Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteitages.

2. Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben werden.

3. Änderungen zur Kreissatzung können von jedem Mitglied des Kreisverbands beantragt werden. Satzungsänderungsanträge in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

##### § 25 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung ist für alle Satzungen der Untergliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes Kassel-Stadt verbindlich.

2. Die Satzung der Geschäftsvorschrift, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei sowie die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

##### § 17 - Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

##### § 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. August 2009 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

## ALLE ANTRÄGE IM ÜBERBLICK

### Satzungsänderungsantrag 1a

Der Kreisparteitag möge beschließen, Satzungsparagraphen wie folgt zu verschieben:

• „§ 8 - Kreisverband“ wird hinter „§ 1 - Zweck“ eingefügt

• „§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages“ wird vor „§ 12 Aufgaben des Kreisparteitages“ eingefügt

• „§ 17 - Ehrenvorsitzende“ wird nach „§ 25 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung“ eingefügt

• „§ 20 - Buchführung und Kassenprüfung“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt

• „§ 21 - Geschäftsjahr“ wird nach „§ 18 - Allgemeine Vorschriften“ eingefügt

• „§ 22 - Landesverband und Kreisverbände“ wird vor „§ 2 - Mitgliedschaft“ eingefügt

• „§ 23 - Amtsduer“ wird hinter „§